

## Das Herdebuch.

### § 22.

Das Herdebuch ist das Grundbuch für die hierländische Braunviehrasse. In demselben sind für jedes einzelne Zuchtthier alle über die Abstammung und über die Leistungsfähigkeit Aufschluß erteilenden Angaben zu sammeln.

Mit dem Eintragen in das Herdebuch sind die betreffenden Tiere als Herdebuchtiere der liechtensteinischen Braunviehrasse erklärt; es werden Stammlisten ausgefertigt und an die betreffenden Lokalherdebuchführer hinausgegeben.

Ueber alle in das Herdebuch aufgenommenen Tiere werden auf Wunsch der Besitzer Scheine ausgestellt, welche die Aufnahme in das Herdebuch und die eingetragenen Eigenschaften bestätigen.

### § 23.

Jedes Herdebuchthier ist mit dem Brennmal L. H. (Liechtenst. Herdebuch) und der laufenden Herdebuchnummer in Gegenwart der Expertenkommission durch Hornbrand zu bezeichnen. Außerdem erhalten die von den Herdebuchtieren fallenden Kälber Ohrmarken mit fortlaufender Nummer. Die Anbringung der Ohrmarken geschieht durch die Lokalherdebuchführer, welche hierüber ein eigenes Register führen. Die von den Herdebuchtieren fallenden Kälber müssen spätestens 2 Tage nach deren Geburt dem Lokalherdebuchführer angezeigt werden.

Alles Nähere über die Einrichtung des Herdebuches und die damit zusammenhängenden weiteren Bestimmungen wird der Ausschuß in einem besonderen Regulativ festsetzen.

## Streitigkeiten.

### § 24.

Alle Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen der Statuten, sowie spätere Generalversammlungsbeschlüsse werden durch die Generalversammlung entschieden;